

Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen
 Gemeinde Salching
 Straubinger Str. 4
 94330 Aiterhofen

Firma
 Heinrich Schötz GmbH
 Hauptstraße 9
 94339 Leiblfing - Niedersunzing


Aiterhofen, 16.04.2019		
Sachbearbeiter(in) Herr Dorfner	Zimmer Nr. 3	
Telefon 09421 / 99 69 -	Durchwahl (Nbst.) 11	Telefax 09421/9969-25
Nr./AZ Bitte stets angeben! 3-30-S-1402-2019/019		

Anordnung einer Verkehrsbeschränkung

zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum gem.
 § 45 Abs. 1 StVO, § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO § 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 StVO

zum Antrag vom 16.04.2019	
Anlagen <input checked="" type="checkbox"/> Regelplan	<input type="checkbox"/> Verkehrszeichenplan

Die oben genannte Behörde erläßt folgende **Anordnung**:

1. Straßenbezeichnung	Ulmenweg		
Ort der Sperrung	In Salching	bei km / von km – km / bei Haus.-Nr./ von Haus.-Nr. zu Haus-Nr. Hausnummer 4	
Dauer	wird vom 16.04.2019	bis zur Beendigung der Bauarbeiten	längstens bis 31.05.2019
Umfang der Sperrung	für den Gesamtverkehr <input type="checkbox"/>	halbseitig <input checked="" type="checkbox"/>	teilweise <input type="checkbox"/>
Grund der Sperrung	Aufstellung eines Containers und eines Baukrans		
2. Die Kennzeichnung Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach	<input type="checkbox"/> Beschilderungsplan	BII/5	Datum:
	<input type="checkbox"/> -außerorts – Regelplan-Nr.		Datum:
	<input checked="" type="checkbox"/> - innerorts – Regelplan-Nr.		Datum: 16.04.2019
	<input type="checkbox"/> Verkehrssicherungseinrichtung		Datum:
3. Umleitung	Der Anliegerverkehr ist bis Baustelle zugelassen.		
4. Weitere Maßnahmen	Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs		
5. Wirksamkeit	Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam.		
Verantwortlicher	Verantwortlicher Bauleiter ist Hr. Schötz	Telefon 0151/57132411	
6. Kosten Entscheidung (§§ 1 bis 4 der GebOSt. i.V.m. dem Gebührentarif in der derzeit geltenden Fassung).	Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Es wird eine Gebühr festgesetzt von		45,00 €
	Die Auslagen betragen		0,00 €
	Gesamtbetrag		45,00 €
Die weiteren Anordnungen auf der Rückseite sind, soweit sie zutreffen, zu beachten. Sie und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieser Anordnung.	<input checked="" type="checkbox"/> Antragsteller <input checked="" type="checkbox"/> PI Straubing per Mail <input checked="" type="checkbox"/> Bauhof Salching <input checked="" type="checkbox"/> Kasse <input checked="" type="checkbox"/> Zu den Akten <input checked="" type="checkbox"/> Aushang am: 16.04.2019 <input type="checkbox"/> abgenommen am: 31.05.2019 Bekanntgemacht unter: http://www.salching.de/amtstafel-online-3		
 Dorfner			

Bankverbindung:
 Sparkasse Niederbayern-Mitte
 Raiffeisenbank Straubing eG

IBAN: DE27 7425 0000 0240 3207 70
 BIC: BYLADEM1SRG
 IBAN: DE51 7426 0110 0000 4143 01
 BIC: GENODEF1SR2

Weitere Anordnungen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnungen zu vollziehen
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 b Abs. 2 d StVO).
3. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauwesen zügig abzuwickeln.
4. Der Bauunternehmer ist verpflichtet die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
5. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
6. Falls Lichtzeichenanlagen angeordnet sind, ist es Aufgabe des Bauunternehmers, diese zu bedienen.
7. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweise und Vorwegweise – vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
8. Die Arbeitsstelle ist so abzusichern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
9. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
10. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
11. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schallmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
12. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
13. Baugruben müssen abgeschränkt, senkrecht Abgrabungen (z. B. Straßenauskofferung) ausreichen kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.
14. Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren; soweit nötig durch rot-weiße Richtungstafeln.
15. Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z. B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z. B. durch Absperrbaken, Leitkegel).
16. Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
17. Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen
18. Kennzeichnung bei Nacht
19. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
20. Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
21. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
22. Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
23. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u. ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
24. Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
25. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z. B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).
26. Die Beendigung der Bauarbeiten ist umgehend an die Straßenverkehrsbehörde zu melden.

Hinweis: Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.

Anordnungen des Trägers der Straßenbaulast:

- 1) Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
- 2) Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Teerdecke zu versehen.
- 3) Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
- 4) Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
- 5) Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehren.
- 6) Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.
- 7) Die Verkehrszeichen bzw. Verkehrseinrichtungen müssen mit dem Firmennamen oder Firmenzeichen versehen sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Postfach 10 01 65, 93014 Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten -Behörde die diesen Bescheid erlassen hat- und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabengesetz (KAG) ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bankverbindung:
Sparkasse Niederbayern-Mitte

IBAN: DE27 7425 0000 0240 3207 70
BIC: BYLADEM1SRG
IBAN: DE51 7426 0110 0000 4143 01
BIC: GENODEF1SR2

Raiffeisenbank Straubing eG

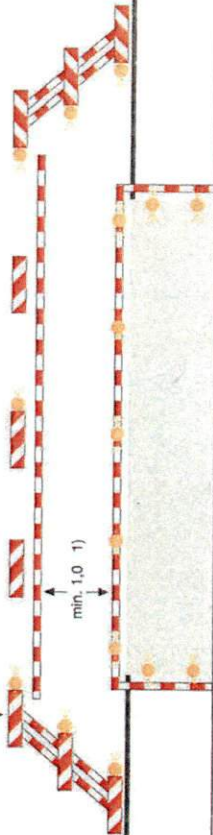
30 - 50
 Z 123

0

Gehweg



Gehweg



Z 123
 30 - 50



Regelplan BII/5

Arbeitsstelle innerorts

Gehweg - Vollsperrung
 Notweg auf der Fahrbahn
 Straße mit geringer Verkehrsstärke
 oder in geschwindigkeitsreduziertem
 Bereich und mit geringer Einengung

Querabspernung (Fahrbahn)

Leitbaken 605 - 20
 Seitenabstand 0,6 - 1 m
 Längsabstand 1 - 2 m
 Warnleuchten WI 2 (gelb)
 über jeder Leitbake
 ggf. Absperrschranke [H=100 mm]

Querabspernungen (Gehweg)

Absperrschranken [H=100 mm]
 und ggf. Tastleisten
 Warnleuchten WI 1 (gelb)
 Seitenabstand maximal 1 m

Längsabspernung (Gehweg)

Absperrschranken [H=100 mm]
 und ggf. Tastleisten
 Warnleuchten WI 2 (gelb) oder WI 8 (gelb)
 Abstand maximal 10 m

Längsabspernung (Fahrbahn)

Leitbaken 605 - 40 (-10/20)
 Längsabstand maximal 10 m
 Warnleuchten WI 2 (gelb)
 über der 1., jeder 2. und
 letzten Leitbake
 ggf. Absperrschranke [H=100 mm]

Querabspernung (Fahrbahn)

Leitbaken 605 - 10
 Seitenabstand 0,6 - 1 m
 Längsabstand 1 - 2 m
 Warnleuchten WI 2 (gelb)
 über jeder Leitbake
 ggf. Absperrschranke [H=100 mm]

Verkehrszeichen (Aufstellhöhe)

auf Gehwegen mind. 2,00 m *
 auf Radwegen mind. 2,20 m *
 auf Seitenstreifen mind. 1,50 m *
 * - Unterkante

1) andere Breiten s. Teil B, Abschnitt 2.4.1

Maße in Metern

Genehmigungsvermerk